

Eidgenössisches Versicherungsgericht
Tribunale federale delle assicurazioni
Tribunal federal d'assicurances

Sozialversicherungsabteilung
des Bundesgerichts

Prozess {T 7}
I 654/05

Urteil vom 22. November 2006
IV. Kammer

Besetzung
Präsident Ursprung, Bundesrichterin Widmer und Bundesrichter Frésard; Gerichtsschreiber Jancar

Parteien
O. _____, 1955, Beschwerdeführerin, vertreten
durch Fürsprecher Hugo Feuz, Justingerweg 18,
3005 Bern,

gegen

IV-Stelle Bern, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern, Beschwerdegegnerin

Vorinstanz
Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Bern

(Entscheid vom 12. Juli 2005)

Sachverhalt:
A.

A.a Die 1955 geborene O. _____ arbeitete seit 1. Mai 1990 im Bereich Montage von Autogen-Schweissgeräten bei der Firma G. _____ AG. Am 12. Oktober 2000 erlitt sie bei einem Sturz eine mehrfachfragmentäre intra-artikuläre distale Radiusfraktur rechts und eine Abrissfraktur des Processus styloideus ulnae. Im Regionalspital X. _____ wurden am 12. Oktober 2000 eine operative Versorgung mit Fixateur externe an Radius, am 7. September 2001 eine Handgelenksarthroskopie rechts und am 21. Februar 2002 eine Ulnaverkürzungsosteotomie rechts durchgeführt. Vom 9. September bis 18. Oktober 2002 weilte die Versicherte in der Rehaklinik L. _____. Diese stellte im Bericht vom 21. November 2002 folgende Diagnosen: schmerzhaftes Funktionsstörung des rechten Handgelenks, vor allem im lateralen Bereich, Schulterschmerzen rechts und Symptomverdeutlichung im Rahmen eines maladaptiven Umgangs mit der Problematik. Am 30. Juli 2002/28. Januar 2003 meldete sich die Versicherte bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an. Zur Abklärung der Verhältnisse holte die IV-Stelle Bern diverse Arztberichte sowie Gutachten des Dr. med. B. _____, Chirurgie FMH spez. Handchirurgie, vom 20. Juni 2003 und des Psychiaters Dr. med. A. _____ vom 26. Juni 2003 ein. Weiter zog sie eine zuhanden der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) erstellte ergänzende Stellungnahme des Dr. med. B. _____ vom 6. Oktober 2003 sowie einen Abklärungsbericht Haushalt vom 13. Februar 2004 bei. Mit Verfügung vom 4. März 2004 verneinte sie einen Rentenanspruch, da der Invaliditätsgrad 26 % betrage. Die dagegen erhobene Einsprache wies sie ab. Zur Begründung führte sie aus, die Versicherte sei zu 90 % als Teilerwerbstätige zu qualifizieren. Ein 90%iges Pensum sei ihr zumutbar, wobei ihr der maximale behinderungsbedingte Abzug von 25 % gewährt werde. Dies führe im Erwerbsbereich zu einem Invaliditätsgrad von 22,5 %. Im Haushalt betrage die Einschränkung 32 %, was beim 10%igen Anteil einen Invaliditätsgrad von 3,2 % ergebe. Total betrage er mithin 25,7 % (Entscheid vom 3. Juni 2004).

A.b Mit Verfügung vom 17. Dezember 2003 sprach die SUVA der Versicherten für die Beeinträchtigung aus

dem Unfall vom 12. Oktober 2000 ab 1. Dezember 2003 eine Invalidenrente bei einer Erwerbsunfähigkeit von 25 % und eine Integritätsentschädigung von 7,5 % zu. Die dagegen von der Versicherten und ihrem Krankenversicherer Helsana Versicherungen AG erhobenen Einsprachen wies sie mit Entscheid vom 14. Juli 2004 ab. Die hiegegen eingereichte Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern ab; die Verfügung vom 17. Dezember 2003 und der Einspracheentscheid vom 14. Juli 2004 würden insofern aufgehoben, als eine 21 % übersteigende Rente zugesprochen worden sei (Entscheid vom 11. Mai 2006). Diese Sache ist Gegenstand des beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängigen Verfahrens U 303/06.

B.

Die gegen den Einspracheentscheid der IV-Stelle vom 3. Juni 2004 erhobene Beschwerde wies das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Entscheid vom 12. Juli 2005 ab.

C.

Mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beantragt die Versicherte, in Aufhebung des kantonalen Entscheides sei festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit im Gesamten 75 % übersteige; der Invaliditätsgrad und die diesbezügliche Rente seien dementsprechend neu festzusetzen. Sie legt neu einen bis 9. August 2005 nachgeführten Unfallschein UVG auf. Ferner verlangt sie die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren.

Am 19. Oktober 2005 reichte sie unter anderem einen Bericht des Dr. rer. physiol. E. _____, Facharzt für Innere Medizin, vom 27. September 2005 ein, wonach sie weiterhin zu 75 % arbeitsunfähig sei.

Die IV-Stelle schliesst auf Abweisung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde, während das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) auf eine Vernehmlassung verzichtet.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.

Der angefochtene Entscheid betrifft Leistungen der Invalidenversicherung. Nach Art. 132 Abs. 1 OG in der Fassung gemäss Ziff. III des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Änderung des IVG (in Kraft seit 1. Juli 2006) kann das Eidgenössische Versicherungsgericht in Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen in Abweichung von den Art. 104 und 105 OG auch die Unangemessenheit der angefochtenen Verfügung beurteilen und ist an die vorinstanzliche Feststellung des Sachverhalts nicht gebunden. Gemäss Art. 132 Abs. 2 OG gelten diese Abweichungen nicht, wenn der angefochtene Entscheid Leistungen der Invalidenversicherung betrifft. Nach Ziff. II lit. c des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 gilt indessen bisheriges Recht für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängigen Beschwerden. Da die hier zu beurteilende Beschwerde am 1. Juli 2006 beim Eidgenössischen Versicherungsgericht hängig war, richtet sich dessen Kognition noch nach Art. 132 Abs. 1 OG.

2.

Die Beschwerdeführerin hat sich bereits im Juli 2002 bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug angemeldet. Der Einspracheentscheid erging am 3. Juni 2004. Es ist teilweise ein Sachverhalt zu beurteilen, der sich vor dem Inkrafttreten des ATSG und der ATSV am 1. Januar 2003 sowie der Änderung des IVG vom 21. März 2003 und der IVV vom 21. Mai 2003 (4. IV-Revision) am 1. Januar 2004 verwirklicht hat. Die Vorinstanz hat richtig erwogen, dass entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2002 sowie bis 31. Dezember 2003 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesen Zeitpunkten auf die neuen Normen des ATSG bzw. der 4. IV-Revision und deren Ausführungsverordnungen abzustellen ist (BGE 130 V 445 ff.; vgl. auch Urteil K. vom 7. Juni 2006 Erw. 1, I 38/06).

3.

3.1 Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 4 Abs. 1 IVG), die Voraussetzungen und den Umfang des Rentenanspruchs (alt Art. 28 Abs. 1 IVG in der bis Ende 2003 gültig gewesenen Fassung und Art. 28 Abs. 1 IVG in der seit 1. Januar 2004 geltenden Fassung) sowie die Invaliditätsbemessung bei erwerbstätigen Versicherten nach der Einkommensvergleichsmethode (Art. 28 Abs. 2 IVG in der bis 31. Dezember 2002 und in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 16 ATSG; BGE 130 V 348 Erw. 3.4 mit Hinweisen) und bei Teilerwerbstätigen nach der gemischten Methode (Art. 28 Abs. 2bis und 2ter IVG; alt Art. 27 und alt Art. 27bis IVV; BGE 130 V 97 ff., 125 V 146 ff.) zutreffend dargelegt. Gleiches gilt zur Einheitlichkeit des Invaliditätsbegriffs (BGE 126 V 288

ff.), zum invaliditätsbegründenden Charakter psychischer Gesundheitsschäden und der zu diesen gehörenden somatoformen Schmerzstörungen (BGE 131 V 49 ff., 130 V 352 ff., 396 ff., 127 V 298 ff. Erw. 4c und 5a), zur Aufgabe des Arztes im Rahmen der Invaliditätsbemessung (BGE 125 V 461 Erw. 4, AHI 2002 S. 70 [Urteil D. Vom 27. November 2001, I 82/01], je mit Hinweisen) und zum Beweiswert eines Arztberichts (BGE 125 V 352 Erw. 3a und b/cc; RKUV 2003 Nr. U 487 S. 345 Erw. 5.1 [Urteil B. vom 5. Juni 2003]) sowie eines Abklärungsberichts Haushalt (Art. 69 Abs. 2 IVV; BGE 130 V 61 ff. mit Hinweisen). Korrekt wiedergegeben hat das kantonale Gericht auch die Rechtsprechung über die Ermittlung des ohne Invalidität erzielbaren Einkommens (Valideneinkommen; BGE 129 V 224 Erw. 4.3.1 mit Hinweis) und die Bestimmung des trotz Gesundheitsschädigung zumutbarerweise noch erzielbaren Einkommens (Invalideneinkommen) nach Tabellenlöhnen sowie die von diesen zulässigen Abzüge (BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1, 481 Erw. 4.2.3). Richtig ist mit der Vorinstanz im Weiteren, dass die Normen des ATSG gegenüber der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Rechtslage keine substanziellen Änderungen bringen (BGE 130 V 343 ff.). Darauf wird verwiesen.

3.2

3.2.1 Zu ergänzen ist, dass Arbeitsunfähigkeit die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte, volle oder teilweise Unfähigkeit ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

3.2.2 Ist eine psychische Störung von Krankheitswert schlüssig erstellt, kommt der Frage zentrale Bedeutung zu, ob und inwiefern, allenfalls bei geeigneter therapeutischer Behandlung, von der versicherten Person trotz des Leidens willensmässig erwartet werden kann zu arbeiten (eventuell in einem geschützten Rahmen) und einem Erwerb nachzugehen (BGE 127 V 299 Erw. 5a). Entscheidend ist in diesem Zusammenhang, ob die betroffene Person bei objektiver Betrachtung ihrer persönlichen Ressourcen und Verfasstheit sowie unter Ausklammerung einer allfälligen Aggravationstendenz die Fähigkeit hat, mit ihrer psychischen Störung umzugehen, und die Möglichkeit hat, trotz ihrer subjektiv erlebten Schmerzen eine Arbeitsleistung zu erbringen (vgl. BGE 127 V 298 Erw. 4c; Urteile C. vom 18. März 2003 Erw. 3.2.3, U 196/01, und A. vom 10. Juli 2002 Erw. 1, I 310/00).

3.2.3 Die Invalidenversicherung hat als finale Versicherung im Unterschied zur Unfallversicherung sämtliche Leiden unabhängig von ihrer Ursache zu berücksichtigen (BGE 124 V 178 Erw. 3b; Urteile J. vom 3. April 2006 Erw. 3.2, U 491/05, und B. vom 13. Mai 2004 Erw. 4.2, I 295/03).

4.

Die Invaliditätsbemessung hat unbestrittenermassen nach der gemischten Methode (Art. 28 Abs. 2bis und 2ter IVG; alt Art. 27 und alt Art. 27bis IVV) zu erfolgen, wobei der Anteil der Erwerbstätigkeit 90 % und derjenige der Betätigung im Haushalt 10 % betrug.

5.

Umstritten ist als Erstes der Grad der Arbeits(un)fähigkeit der Versicherten.

5.1

5.1.1 Der Chirurg Dr. med. B. _____ diagnostizierte im Gutachten vom 20. Juni 2003 ein chronifiziertes und etabliertes loco-regionales Schmerzsyndrom nach distal-intraartikulärer Radiusfraktur und verschiedenen operativen Behandlungsschritten sowie eine mässig ausgeprägte radio-ulnare und radio-carpale Arthrosebildung. Die geschilderten Beschwerden, Funktionsstörungen und Schmerzen sowie der Kraftverlust liessen sich durch die objektivierbaren Befunde nur teilweise erklären. Trotzdem sei die Entwicklung eines invalidisierenden loco-regionalen Schmerzsyndroms möglich. Man spreche in diesen Fällen z.T. von Schmerzverarbeitungsstörungen oder Anpassungsstörungen. Er verweise auf die Begutachtung des Dr. med. A. _____. Aus handchirurgischer Sicht sei die weitere Prognose bezüglich der lädierten Extremität schlecht. Auch im Langzeitverlauf sei keine bessere funktionelle Rehabilitation zu erwarten, der rechte Arm werde ein reiner Helfersarm bleiben und nur für wenig belastende Tätigkeiten beigezogen. An dieser Tatsache werde auch eine weiterführende Behandlung kaum etwas ändern, sei sie operativ oder konservativ. Die einzige Möglichkeit der beruflichen Integration bestehe darin, die Versicherte als funktionelle Einhänderin zu beschäftigen, d.h. sie könnte einfache Verrichtungen mit der linken Hand durchführen, wobei der rechte Arm nur für gelegentlich Hilfsgriffe herbeigezogen werden könne. Ob sich eine derartige Position im heutigen Ar-

beitsmarkt bzw. -umfeld realisieren lasse, sei allerdings ziemlich fraglich. Theoretisch wäre in einer optimal angepassten Tätigkeit die Leistung schrittweise zu steigern, im besten Fall könnte man sich eine 75%ige zeitliche Präsenz vorstellen; dabei dürfte allerdings für den linken Arm keine grössere Belastung anfallen, um nicht eine Überlastungsproblematik zu provozieren. Im Übrigen teile er die von Dr. med. A._____ geäusserten Kriterien bezüglich Arbeits-/Leistungsfähigkeit.

Mit ergänzender Stellungnahme zu Handen der SUVA vom 6. Oktober 2003 legte Dr. med. B._____ dar, auf Grund ihrer erheblichen Behinderung durch die Schmerzhaftigkeit des rechten Arms erscheine ihm eine ganztägige Präsenz am Arbeitsplatz zwar möglich, man müsse sich aber doch im Klaren sein, dass die Versicherte für ihre persönlichen Angelegenheiten wie Hygiene, Bekleiden sowie alle anderen alltäglichen Notwendigkeiten zu Hause mehr Zeit beanspruche als der Norm entspreche. Deshalb sehe er die Zumutbarkeit der Arbeitszeit eher bei 75 %; eine ganztägige Präsenz am Arbeitsplatz wäre diesfalls wohl eine sehr strenge Beurteilung.

5.1.2 Der Psychiater Dr. med. A._____ diagnostizierte in der Expertise vom 26. Juni 2003 einen Status nach Anpassungsstörung mit vorwiegend depressiver Reaktion (ICD-10: F43.21) sowie eine anhaltende somatoforme Schmerzstörung (ICD-10: F45.4). Die Versicherte leide unter qualitativ und quantitativ leicht fluktuierenden Schmerzen, die vom distalen rechten Vorderarm ausgingen und sich nach proximal über den Oberarm auf Schulter, Nacken und die rechte Gesichtshälfte ausdehnten. Zudem bestünden seit einigen Monaten leicht progrediente, belastungsabhängige Schmerzen in der linken Schulter- und Nackenregion sowie dorsalen Thoraxregion. Es lägen keine Hinweise auf eine vorbestehende psychische Krankheit vor. Die Schmerzausbreitung und die Chronifizierung der Beschwerden sprächen für die Entwicklung einer somatoformen Schmerzstörung. Die psychosoziale Belastung bestehe in der Tatsache, dass die Versicherte auf Grund der Verletzungsfolgen entweder tatsächlich nicht mehr in der Lage sei, die frühere Leistung zu erbringen, oder sich dies nicht zutraue. Angesichts der Ausbildungssituation und des Ausländerstatus werde es für sie tatsächlich schwierig, das verbleibende Leistungspotential ihrer Hände noch einzusetzen, so dass sich aus der

Einschränkung letztlich eine existentielle Belastung ergebe. Das durch die Arbeitsaufgabe entstandene Defizit an sozialen Kontakten könne durch die täglichen Kontakte zur Tochter und die etwas vermehrte Zuwendung des Ehemanns, der sich offenbar auch bei der Haushaltarbeit engagiere, etwas kompensiert werden, so dass von einem gewissen sekundären Krankheitsgewinn ausgegangen werden könne. Allerdings bleibe die Frage offen, ob die Schmerzproblematik bei regelmässigen sozialen Kontakten, z.B. im Rahmen längerfristiger Rehabilitationsbemühungen oder auch einer Arbeit in einer Behindertenwerkstatt rückläufig wären. Eine Simulation könne auf Grund der Beobachtungen nahezu sicher ausgeschlossen werden. Die Versicherte verwende die rechte Hand auch in der Untersuchungssituation entsprechend ihren Möglichkeiten. Eine gewisse Aggravationstendenz im Sinne des sekundären Krankheitsgewinns könne nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Äusserung der Versicherten, jede Arbeit anzunehmen, die mit einer deutlich reduzierten Belastung der rechten Hand verbunden wäre, spreche allerdings auch gegen solche Tendenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Besserung des Zustandes sei als eher gering einzustufen. Allerdings sei bisher kein längerfristiger

Rehabilitationsversuch unternommen worden. Eine Besserung der Schmerzsymptomatik in einem solchen Rahmen könne nicht sicher ausgeschlossen werden, wenn gleichzeitig vermieden werden könne, der Versicherten den Eindruck zu vermitteln, dass das Ziel in einer möglichst raschen 100%igen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit mit entsprechendem Einsatz beider Hände bestehe, was unrealistisch sei und zu einer Perpetuierung der aktuellen Beschwerden beitragen müsse. Die aktuelle Symptomatik könne einzig im Rahmen einer somatoformen Schmerzstörung bei entsprechender Belastung verstanden werden. Die Belastung bestehe in der Unfähigkeit, die rechte Hand je wieder mit der ursprünglichen Leistungsfähigkeit im Arbeitsprozess einzusetzen, wobei auf Grund des niedrigen Ausbildungsniveaus genau dies für die Versicherte das einzige Arbeitskapital darstellen müsse. Die genannten Beschwerden führten subjektiv wie objektiv zu einer deutlichen Reduktion der Leistungsfähigkeit am bisherigen Arbeitsplatz. Die Versicherte stelle auch fest, dass die Beschwerden im Rahmen der Arbeitsbelastung zunähmen. Abgesehen von der schmerzbedingten Einschränkung der rechten oberen Extremität bestehe keine Einschränkung der Belastbarkeit, insbesondere auch nicht auf

Grund einer psychischen Beeinträchtigung. Die bisherige Tätigkeit sei zur Zeit nicht zumutbar. In der aktuellen Situation bestehe eine verminderte Leistungsfähigkeit um mindestens 50 %, wie es sich im Rahmen des Arbeitsversuchs im Sommer 2002 gezeigt habe. Die Arbeitsunfähigkeit bestehe seit 12. Oktober 2000 und habe nie 50 % unterschritten. Es sei denkbar, dass sich das Beschwerdebild im Rahmen eines längerdauernden Rehabilitationsversuchs, der initial möglichst nicht zeitlich begrenzt werden sollte, verändere. Dabei müsste

der Versicherten die Möglichkeit geboten werden, eine Arbeitsleistung ohne Einsatz der rechten Hand zu erbringen. Geschehe dies zusätzlich in einem Rahmen, der ihr regelmässige und befriedigende soziale Kontakte ermögliche, könnte sich dies günstig auf ihren Selbstwert auswirken und den aktuell bestehenden sekundären Krankheitsgewinn aufweichen. Der Erfolg eines derartigen Programms könne kaum vor Ablauf von 12 Monaten abschliessend beurteilt werden. Nachdem keine mentalen Beeinträchtigungen vorlägen, sei es denkbar, dass die Versicherte unter entsprechendem Training und möglichst weitgehender Schonung der rechten Hand ein besseres Leistungsniveau erreichen könne, wenn es gelinge, ihren Selbstwert bezüglich

Arbeitsfähigkeit zu verbessern. Die Leistungseinschränkungen bezögen sich ausschliesslich auf den Einsatz der oberen Extremitäten, wobei die linksseitigen Beschwerden wahrscheinlich funktionellen Ursprungs seien und durch entsprechende Schulung und Training verbessert werden könnten. Bei spontan auftretenden Schmerzen der rechten oberen Extremität sei mit einer gewissen Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit und damit auch der Leistungsfähigkeit zu rechnen, was jedoch nur im Rahmen eines erneuten Rehabilitationsversuchs objektiviert werden könnte. Es müsse eine weitgehende Schonung der rechten Hand gewährleistet sein, da die Versicherte andernfalls laufend mit einem Insuffizienzgefühl konfrontiert werde, dem sie letztlich nur durch eine Beschwerdezunahme ausweichen könne. Die Auseinandersetzung mit den Beschwerden der rechten Hand sollte sich zunächst auf einen klar therapeutischen Rahmen beschränken. Ein schrittweiser Wiedereinstieg im Rahmen eines Rehabilitationsprogramms scheine auf Grund der nun nahezu 3-jährigen Abwesenheit vom Arbeitsalltag sinnvoll. Seitens der psychischen Situation ergäben sich jedoch im weiteren Verlauf keine Einschränkungen. Es sei von einer anhaltenden Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der rechten oberen Extremität auszugehen.

5.2 Die Vorinstanz hat im Wesentlichen erwogen, gemäss Dr. med. B._____ liessen sich die Beschwerden der Versicherten durch die objektivierbaren Befunde nur teilweise erklären. Er habe das Vorliegen einer Schmerzverarbeitungsstörung erwähnt und auf die Expertise des Dr. med. A._____ verwiesen. Die berufliche Reintegration bestehe darin, die Versicherte als funktionelle Einhänderin zu beschäftigen. Laut seiner Einschätzung sei ihr eine angepasste Erwerbstätigkeit mit einer zeitlichen Präsenz von 75 % zumutbar. Auf diese Einschätzung sei abzustellen. Im Haushaltbereich sei gemäss dem Abklärungsbericht Haushalt vom 13. Februar 2004 von einer Einschränkung von 32 % auszugehen.

6.

6.1 Der Chirurg Dr. med. B._____ führte im Gutachten vom 20. Juni 2003 aus, die Beschwerden, Funktionsstörungen und Schmerzen sowie der Kraftverlust liessen sich durch die objektivierbaren Befunde nur teilweise erklären. Man spreche in diesen Fällen z.T. von Schmerzverarbeitungsstörungen oder Anpassungsstörungen. Er verweise auf die Begutachtung des Psychiaters Dr. med. A._____.

Dr. med. A._____ legte in der Expertise vom 26. Juni 2003 einerseits dar, abgesehen von der schmerzbedingten Einschränkung der rechten oberen Extremität bestehe keine Einschränkung der Belastbarkeit, insbesondere auch nicht auf Grund einer psychischen Beeinträchtigung. Mit dieser Aussage in Widerspruch steht, wenn er an anderer Stelle ausführte, seit einigen Monaten bestünden leicht progrediente, belastungsabhängige Schmerzen in der linken Schulter- und Nackenregion sowie dorsalen Thoraxregion. Die Leistungseinschränkungen bezögen sich ausschliesslich auf den Einsatz der oberen Extremitäten, wobei die linksseitigen Beschwerden wahrscheinlich funktionellen Ursprungs seien und durch entsprechende Schulung und Training verbessert werden könnten.

Weiter fällt auf, dass Dr. med. B._____ am 20. Juni 2003 nur zur Hand-/Armproblematik rechts, nicht aber zu den von Dr. med. A._____ als funktionell bedingt bezeichneten linksseitigen Beschwerden sowie den Schmerzen in der dorsalen Thoraxregion Stellung nahm. Erforderlich ist indessen eine Abklärung der letztgenannten Beschwerden auch aus somatischer Sicht.

6.2

6.2.1 Dr. med. A._____ legte dar, eine Simulation könne auf Grund der Beobachtungen nahezu sicher ausgeschlossen werden. Eine gewisse Aggravationstendenz im Sinne des sekundären Krankheitsgewinns könne nicht sicher ausgeschlossen werden. Die Äusserung der Versicherten, jede Arbeit anzunehmen, die mit einer deutlich reduzierten Belastung der rechten Hand verbunden wäre, spreche allerdings auch gegen solche Tendenzen.

Die Rehaklinik L._____, wo der Versicherte vom 9. September bis 18. Oktober 2002 weilte, führte im ergänzenden Bericht vom 2. Juni 2003 aus, sie ginge nicht von einer Symptomausweitung und Selbstlimitierung vom "Typ" sekundärer Krankheitsgewinn, sondern eher von einer andauernden erheblichen und kaum beeinflussbaren Ängstlichkeit auch vor leichten Belastungen der rechten Hand, im Sinne eines maladaptiven Umgangs mit der Einschränkung, aus.

Auf diese divergierenden Angaben bezüglich eines allfälligen sekundären Krankheitsgewinns, der grundsätzlich unbeachtlich wäre (BGE 130 V 359), kann nicht abgestellt werden. Es ist ärztlicherseits anzugeben, ob und bejahendenfalls in welchem Ausmass ein sekundärer Krankheitsgewinn überwiegend wahrscheinlich ist.

6.2.2 Dr. med. A._____ führte am 26. Juni 2003 aus, bei spontan auftretenden Schmerzen der rechten oberen Extremität sei mit einer gewissen Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit und damit auch der Leistungsfähigkeit zu rechnen. Diesbezüglich erachtete er einen erneuten Rehabilitationsversuch zwecks Objektivierung dieser Problematik als notwendig, der allerdings auf Grund der Akten bis zum massgebenden Zeitpunkt des Einspracheentscheides (3. Juni 2004; BGE 129 V 169 Erw. 1) nicht durchgeführt wurde.

6.2.3 Das Gutachten des Dr. med. A._____ enthält nach dem Gesagten keine rechtsgenügenden Angaben zur Frage, ob und inwiefern die Versicherte im Rahmen der diagnostizierten Anpassungsstörung mit vorwiegend depressiver Reaktion sowie anhaltenden somatoformen Schmerzstörung über psychische Ressourcen verfügt, die es ihr mit Blick auf die rechtsprechungsgemässen Kriterien erlauben, mit ihren Schmerzen umzugehen und einer Arbeit nachzugehen (BGE 130 V 354 ff. Erw. 2.2.3-2.2.5).

Nicht schlüssig nachvollziehbar ist zudem, wenn Dr. med. B._____ und Dr. med. A._____ die Leistungseinschränkungen (Erw. 6.3 hienach) teilweise auf objektivierbare Befunde und teilweise auf die Anpassungsstörung mit vorwiegend depressiver Reaktion sowie die anhaltende somatoforme Schmerzstörung zurückführten, Letzterer aber an anderer Stelle der Expertise angab, seitens der psychischen Situation ergäben sich im weiteren Verlauf keine Einschränkungen.

6.3

6.3.1 Hinsichtlich der Arbeits(un)fähigkeit führte Dr. med. B._____ aus, theoretisch wäre in einer optimal angepassten Tätigkeit die Leistung schrittweise zu steigern, im besten Fall könnte man sich eine 75%ige zeitliche Präsenz vorstellen. Im Übrigen teile er die von Dr. med. A._____ geäusserten Kriterien bezüglich Arbeits-/Leistungsfähigkeit.

Dr. med. A._____ legte dar, die Auseinandersetzung mit den Beschwerden der rechten Hand sollte sich zunächst auf einen klar therapeutischen Rahmen beschränken. Es sei ein schrittweiser Wiedereinstieg im Rahmen eines zeitlich unbegrenzten Rehabilitationsprogramms durchzuführen, dessen Erfolg kaum vor Ablauf von 12 Monaten abschliessend beurteilt werden könne. Seitens der psychischen Situation ergäben sich jedoch im weiteren Verlauf keine Einschränkungen. Die wahrscheinlich funktionell bedingten linksseitigen Beschwerden könnten durch entsprechende Schulung und Training verbessert werden.

6.3.2 Gemäss beiden Expertisen ist somit ein schrittweises Vorgehen notwendig, laut Dr. med. A._____ zunächst im Rahmen eines therapeutischen Rehabilitationsprogramms bzw. einer Schulung und eines Trainings (vgl. auch Erw. 6.2.2 hievor). Während Dr. med. B._____ bestenfalls eine Steigerung der Arbeitsfähigkeit auf 75 % als theoretisch vorstellbar erachtete, machte Dr. med. A._____ keine Angaben zum Grad der nach einer solchen Rehabilitation zu erwartenden Arbeits(un)fähigkeit. Entsprechende Rehabilitationsmassnahmen fanden indessen auf Grund der Akten bis zum Zeitpunkt des Einspracheentscheides nicht statt.

Aufzuzeigen ist zudem, in welchem Umfang die Arbeitsunfähigkeit somatisch und/oder psychisch bedingt ist, da für die Beurteilung der Zumutbarkeit eines Arbeitseinsatzes aus psychischer Sicht besondere Regeln gelten (Erw. 3.2.2 und 6.2.3 hievor). Die blosser Angabe des Dr. med. B._____, die Beschwerden und die damit einhergehende Arbeitsunfähigkeit seien nur teilweise objektivierbar bzw. somatisch bedingt (Erw. 6.1 hievor), ist nicht hinreichend.

6.4

6.4.1 Nach dem Gesagten genügen die Gutachten der Dres. med. B._____ vom 20. Juni 2003 und A._____ vom 26. Juni 2003 nicht, um daraus für den Zeitpunkt des Einspracheentscheides (3. Juni 2004) eine 75%ige Arbeitsfähigkeit in angepassten Tätigkeiten ableiten zu können. Die kurze Ergänzung des Dr. med. B._____ zu Handen der SUVA vom 6. Oktober 2003, wonach er die Zumutbarkeit der Arbeitszeit eher bei 75 % sehe,

vermag hieran nichts zu ändern.

6.4.2 Die übrigen in den IV- und UV-Akten liegenden ärztlichen Berichte vermögen die Unklarheiten und Widersprüche dieser Expertisen nicht auszuräumen.

Die Berichte der Rehaklinik L. _____ vom 21. November 2002 und 2. Juni 2003, des Spitals N. _____, Handchirurgie, vom 13. Januar 2003, des Dr. med. H. _____, Handchirurgie/Orthopädie FMH, Regionalspital X. _____, vom 27. März 2003 sowie des SUVA-Kreisarztes Dr. med. R. _____, FMH für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, vom 11. Juli und 4. November 2003 äusserten sich insbesondere nicht zu den Beschwerden in der linken Schulter- und dorsalen Thoraxregion (Erw. 6.1 hievore). Hievore abgesehen fehlte diesen Ärzten - mit Ausnahme der Rehaklinik L. _____ - in psychiatrischer Hinsicht die Fachkompetenz.

Die Rehaklinik L. _____, wo ein psychosomatisches Konsilium vom 12. Oktober 2002 erstellt wurde, führte im Zusatz-Bericht vom 2. Juni 2003 aus, leichte Arbeit im Rahmen einer Einhändertätigkeit sowie eine Arbeit mit überwiegend Überwachungsfunktion sei der Versicherten ganztags zumutbar. Indessen besteht zum Gutachten des Dr. med. A. _____ vom 26. Juni 2003 (hievore) eine Diskrepanz, da die Rehaklinik L. _____ am 12. Oktober 2002 eine psychische Störung von Krankheitswert verneint und auch im Bericht vom 2. Juni 2003 die Beschwerden in psychischer Hinsicht anders als Dr. med. A. _____ beschrieben hat (vgl. Erw. 5.1.2 und 6.2.2 hievore). Hiezu ist festzuhalten, dass die Angaben der Rehaklinik L. _____ auf ihren bereits im September/Oktober 2002 vorgenommenen Abklärungen beruhen und damit nicht aktuell sind. Weiter hat sie am 2. Juni 2003 ausgeführt, die Situation im Bereich des rechten Handgelenks sollte bezüglich weiterer therapeutischer (inklusive invasiver) Massnahmen medizinisch noch weiter abgeklärt werden; eine abschliessende Zumutbarkeitsbeurteilung sei zum jetzigen Zeitpunkt noch verfrüht.

Die Handchirurgie des Spitals N. _____ erachtete am 13. Januar 2003 leichte Arbeiten vorwiegend mit der linken Hand zu 8 Stunden im Tag ausführbar. Sie ging unter anderem von einem Sekundärgewinn (Hilfe durch Tochter), starkem Selbstmitleid und mangelnder Selbstverantwortung der Versicherten aus. Die Aktenlage ist indessen psychiatrischerseits nicht rechtsgenügend geklärt (Erw. 6.2 hievore). Zudem ist auch diesbezüglich zu beachten, dass die letzte Untersuchung im Spital N. _____ am 14. Juni 2002 stattfand, weshalb nicht von einer aktuellen Beurteilung gesprochen werden kann.

6.4.3 Die IV-Stelle hat deshalb eine erneute Abklärung in somatischer und psychischer Hinsicht zu veranlassen und die notwendigen Engliederungs- bzw. Rehabilitationsmassnahmen durchzuführen (vgl. Art. 7 und 16 ATSG; BGE 126 V 243 Erw. 5 mit Hinweisen; Urteile K. vom 6. Juni 2006 Erw. 7.2.2, I 22/05, T. vom 26. Juli 2005 Erw. 4.2, I 351/05, W. vom 22. Januar 2004 Erw. 2.2, U 83/03, und A. vom 23. August 2002 Erw. 2.2.3, U 274/01). Die Arbeits(un)fähigkeit und die Behinderung im Haushalt können erst danach beurteilt werden. Erforderlichenfalls wird die IV-Stelle eine neue Abklärung im Haushalt durchzuführen haben, welche die medizinisch festgestellten Beeinträchtigungen berücksichtigt (BGE 130 V 61 f. Erw. 6.1.1). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass bei Vorliegen psychischer Störungen der ärztlichen Einschätzung der Behinderung im Aufgabenbereich in der Regel grösseres Gewicht zukommt, falls eine Diskrepanz zum Ergebnis der Haushaltabklärung vorliegt (AHI 2004 S. 139 Erw. 5.3; erwähntes Urteil I 351/05 Erw. 4.2).

Gestützt auf die getätigten Abklärungen und Massnahmen wird die IV-Stelle über den Rentenanspruch neu zu befinden haben.

Die IV-Stelle wird in diesem Rahmen auch die von der SUVA vorzunehmenden medizinischen Abklärungen (vgl. heutiges Urteil im Verfahren U 303/06 Eerw. 6.3) konsultieren können.

7.

7.1 Die Versicherte macht weiter grundsätzlich geltend, der ausgeglichene Arbeitsmarkt biete keine Arbeiten an, bei denen nur einfache Verrichtungen mit der linken Hand durchgeführt werden könnten. Dies sei eine realitätsfremde Einsatzmöglichkeit.

7.2 Sollten die weiteren Abklärungen die Einschätzung des Gutachters Dr. med. B. _____ bestätigen, dass die Versicherte wegen des Gesundheitsschadens nur noch als funktionelle Einhänderin einfache Verrichtungen mit der linken Hand durchführen kann, ist Folgendes festzuhalten:

7.2.1 Bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit darf nicht von realitätsfrem-

den Einsatzmöglichkeiten ausgegangen werden. Insbesondere kann von einer Arbeitsgelegenheit dort nicht gesprochen werden, wo die zumutbare Tätigkeit nur in so eingeschränkter Form möglich ist, dass sie der allgemeine Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) praktisch nicht kennt oder dass sie nur unter nicht realistischem Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers möglich wäre und das Finden einer entsprechenden Stelle deshalb zum Vornherein als ausgeschlossen erscheint (ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b, 1989 S. 321 Erw. 4a). Ferner beinhaltet der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nicht nur ein gewisses Gleichgewicht zwischen dem Angebot und der Nachfrage nach Stellen, sondern bezeichnet auch einen Arbeitsmarkt, der von seiner Struktur her einen Fächer verschiedenartiger Stellen offen hält, und zwar sowohl bezüglich der dafür verlangten beruflichen und intellektuellen Voraussetzungen wie auch hinsichtlich des körperlichen Einsatzes (BGE 110 V 276 Erw. 4b mit Hinweisen; ZAK 1991 S. 321 Erw. 3b). Nach diesen Gesichtspunkten bestimmt sich im Einzelfall, ob eine invalide Person die Möglichkeit hat, ihre restliche Erwerbsfähigkeit zu verwerten und ob sie ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen vermag oder nicht (BGE 110 V 276 Erw. 4b; AHI 1998 S. 291 Erw. 3b, ZAK 1991 S. 320 Erw. 3b). Weder gestützt auf die Pflicht zur Selbsteingliederung noch im Rahmen der der versicherten Person auf einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt offen stehenden Möglichkeiten zur Verwertung ihrer Resterwerbsfähigkeit dürfen von ihr Vorkehren verlangt werden, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalles nicht zumutbar sind (vgl. BGE 113 V 28 Erw. 4a mit Hinweisen; Urteil R. vom 2. Februar 2005 Erw. 3.1, I 394 04).

7.2.2 Auf dem für die Invaliditätsbemessung massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) bestehen durchaus Stellen, die einhändig ausgeführt werden können. Zu denken ist etwa an einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie an die Bedienung und Überwachung von (halb-)automatischen Maschinen oder Produktionseinheiten, die keinen Einsatz von rechtem Arm und rechter Hand voraussetzen (vgl. auch Urteile M. vom 21. Februar 2001 Erw. 3a, I 47/00, und N. vom 22. Dezember 1999 Erw. 2a, U 132/99). An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten und Verdienstaussichten sind praxisgemäss nicht übermässige Anforderungen zu stellen; diese hat vielmehr nur soweit zu gehen, als im Einzelfall eine zuverlässige Ermittlung des Invaliditätsgrades gewährleistet ist. Für die Invaliditätsbemessung ist nicht darauf abzustellen, ob eine invalide Person unter den konkreten Arbeitsmarktverhältnissen vermittelt werden kann, sondern einzig darauf, ob sie die ihr verbliebene Arbeitskraft noch wirtschaftlich nutzen könnte, wenn die verfügbaren Arbeitsplätze dem Angebot an Arbeitskräften entsprechen würden (AHI 1998 S. 290 f. Erw. 3b; erwähntes Urteil I 394/04 Erw. 3.2).

8.

8.1

8.1.1 In erwerblicher Hinsicht ging die Vorinstanz gestützt auf den Bericht des behandelnden Arztes Dr. med. D. _____ vom 30. September 2002 davon aus, die Arbeitsunfähigkeit der Versicherten bestehe seit 12. Oktober 2000 (Unfalldatum). Für das Jahr 2001 als potentielltem Rentenbeginn (Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG) sei von einem jährlichen Valideneinkommen von Fr. 35'178.- auszugehen. Gestützt auf die Schweizerische Lohnstrukturhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik für das Jahr 2000 ermittelte sie unter Berücksichtigung der Lohnentwicklung für Frauen für das Jahr 2001 ein Invalideneinkommen von Fr. 47'016.- (Tabelle TA1, Bruttolohn für Frauen im Anforderungsniveau 4 bei 100%igem Pensum). Weiter ging die Vorinstanz von einer Arbeitsfähigkeit der Versicherten von 75 % (Erw. 5.2 hievor) und von einem Tabellenlohnabzug von 15 % aus. Unter Berücksichtigung der medizinischen Einschränkung, der Aufenthaltskategorie C, der Sprachkenntnisse, des Alters (Jahrgang 1956) und des weiterhin hohen Beschäftigungsgrades der Versicherten sei kein höherer Abzug gerechtfertigt. Die Vorinstanz errechnete damit ein Invalideneinkommen von Fr. 29'973.- und verglichen mit dem Valideneinkommen von Fr. 35'178.- eine Einschränkung von 14,7 %. Unter Berücksichtigung der 90%igen Erwerbstätigkeit resultiere ein gewichteter Invaliditätsgrad von 13,2 %. Die Einschränkung im Haushalt betrage 32 %, was gewichtet entsprechend dem 10%igen Einsatz zu einem Invaliditätsgrad von 3,2 % führe. Insgesamt betrage dieser 16,4 %.

8.1.2 Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe bei der Firma G. _____ AG zu 90 % gearbeitet. Es sei unklar, ob die Vorinstanz beim Valideneinkommen von Fr. 35'178.- von einem 90%- oder 100%-Pensum ausgegangen sei. Beim hypothetischen Invalideneinkommen habe sie auf ein 100%iges Pensum abgestellt. Für ein Pensum von 90 % ergebe sich für das Jahr 2001 ein jährliches Invalideneinkommen von Fr. 42'314.-. Unabhängig davon sei ihr Valideneinkommen unterdurchschnittlich tief gewesen; es liege rund 17 bis 25 % unter dem LSE-Einkommen gemäss Tabelle TA1, Anforderungsniveau 4, Position "Total". Dieser Umstand müsse bei der Gegenüberstellung von Validen- und Invalideneinkommen beachtet werden. Weiter sei ein Abzug von

25 % gerechtfertigt, da sich die leidensbedingten Einschränkungen, das Alter, die sprachlichen Schwierigkeiten und die fehlende Umschulungsmöglichkeit negativ bei der Stellensuche auswirkten. Unter Berücksichtigung aller Aspekte resultiere ein Invaliditätsgrad von mindestens 80 %.

In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde im UV-rechtlichen Verfahren (U 303/06) bringt die Versicherte zusätzlich vor, unzutreffend sei das vorinstanzliche Argument, gegen eine unterdurchschnittliche Entlohnung spreche die lange Dauer der Anstellung bei der Firma G._____ AG, da sie ansonsten nach allgemeiner Erfahrung die Stelle gewechselt hätte. Dem sei entgegenzuhalten, dass sie während 10 Jahren bei dieser Firma schwere körperliche Arbeit ausgeführt habe. Kurz vor dem Unfall habe sie intern in die Apparatenmontage gewechselt und sei körperlich entlastet worden. Sie verfüge weder über eine Ausbildung noch über gute Deutschkenntnisse und habe teilzeitlich gearbeitet, was die Verdienstmöglichkeit von Frauen reduziere. Es müsse also davon ausgegangen werden, dass diese Umstände bei der Lohnfestsetzung durch die Firma G._____ AG ausschlaggebend gewesen seien. Der Grund für den Wechsel zu dieser Firma sei die Aussicht auf eine teilzeitliche Festanstellung mit einer höheren Entlohnung gewesen. Ihr sei damit keineswegs eine grosse Auswahl an anderweitigen Arbeitsmöglichkeiten geboten worden, die eine höhere Entlohnung versprochen hätten. Dies sei der Grund gewesen, weshalb sie trotz erheblich unterdurchschnittlicher Bezahlung über lange Jahre bei der Firma G._____ AG geblieben sei.

8.2 Im Rahmen der gemischten Methode sind bei der Bemessung der Invalidität im erwerblichen Bereich die Vergleichsgrössen Validen- und Invalideneinkommen im zeitlichen Rahmen der ohne Gesundheitsschaden (voraussichtlich dauernd) ausgeübten Teilerwerbstätigkeit zu bestimmen. Die Behinderung bei der Haushaltsführung wird mittels eines Betätigungsvergleichs ermittelt. Dabei hat eine allfällige verminderte Leistungsfähigkeit in einem Teilbereich infolge der Beanspruchung im anderen Tätigkeitsfeld grundsätzlich unberücksichtigt zu bleiben (BGE 125 V 159 Erw. 5c/dd). Die so erhaltenen Teilinvaliditäten werden gewichtet, wobei der Anteil der Erwerbstätigkeit dem zeitlichen Umfang der von der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten Beschäftigung im Verhältnis zu der im betreffenden Beruf üblichen (Normal-)Arbeitszeit entspricht. Wird der so erhaltene Wert mit 'a' bezeichnet, beträgt der Anteil des Aufgabenbereichs (Art. 5 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2002 gültig gewesenen Fassung; Art. 28 Abs. 2bis und 2ter IVG in der seit 1. Januar 2003 geltenden Fassung) die Differenz 1-a. Die Summe der so gewichteten Teilinvaliditäten ergibt den für den Rentenanspruch massgeblichen Invaliditätsgrad (vgl. BGE 125 V 148

ff. Erw. 2a und b mit Hinweisen; Urteil W. vom 6. Januar 2006 Erw. 5, I 753/03).

Die Vorinstanz hat diese Rechtsprechung in grundsätzlicher Hinsicht richtig angewandt.

9.

Das vorinstanzlich eingesetzte Valideneinkommen von Fr. 35'178.- für das Jahr 2001 beruht auf den Angaben der Arbeitgeberin im Fragebogen vom 22. September 2002 und entspricht dem von der Versicherten geleisteten 90%igen Pensum. Diesbezüglich besteht entgegen der Versicherten keine Unklarheit.

10.

10.1 Wird beim Valideneinkommen auf den zuletzt tatsächlich erzielten Lohn abgestellt und weicht dieser erheblich vom branchenüblichen Durchschnitt ab, müssen die dafür ursächlichen invaliditätsfremden Faktoren auch bei der Festlegung des Invalideneinkommens gebührend berücksichtigt werden. Dabei sind die invaliditätsfremden Faktoren nicht losgelöst von der leidensbedingten Einschränkung zu berücksichtigen, sondern es wird seit BGE 126 V 75 ein gesamthafter Abzug vorgenommen. Es ist daher nicht statthaft, vom in den Lohn-tabellen des Bundesamtes für Statistik ausgewiesenen Durchschnittseinkommen zunächst einen Abzug wegen des leidensbedingten Nachteils (z.B. der sogenannte Schwerarbeiterabzug) vorzunehmen, um anschliessend das dergestalt erhaltene Zwischenergebnis der Unterdurchschnittlichkeit des Valideneinkommens entsprechend weiter zu reduzieren. Der gesamthafter festzulegende Abzug vom statistischen Durchschnittslohn beträgt seit BGE 126 V 75 maximal 25 %, wobei dieser von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalls (leidensbedingte Einschränkung, Alter, Dienstjahre, Nationalität/Aufenthaltskategorie und Beschäftigungsgrad) abhängig ist (BGE 129 V 481 Erw. 4.2.3; Urteil G. vom 13. März 2006 Erw. 4, U 231/05).

10.2 Im Hinblick auf das weitere Vorgehen bei der Bestimmung des Invalideneinkommens ist Folgendes festzuhalten:

10.2.1 Die Versicherte war seit Mai 1990 bei der Firma G._____ AG angestellt. Die Bedeutung der Dienstjahre nimmt im privaten Sektor ab, je niedriger das Anforderungsprofil der Arbeit ist (vgl. BGE 126 V 79 Erw. 5a/cc; Urteil Y. vom 25. Juli 2005 Erw. 2.5.4, U 420/04), weshalb diesem Aspekt vorliegend wenig Bedeutung

zukommt.

10.2.2 Das Alter der Versicherten (Jahrgang 1955) fällt kaum ins Gewicht, da Hilfsarbeiten auf dem hier massgebenden hypothetischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 16 ATSG) grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden (vgl. auch Urteil Z. vom 14. Februar 2006 Erw. 2.4.5, I 745/05) und ein Vergleich der für Frauen gültigen Medianwerte zeigt, dass sich das zunehmende Alter im Anforderungsniveau 4 bis zum Lebensalter 63/65 sogar lohn erhöhend auswirkt (vgl. LSE 2000 S. 43 Tabelle TA9, 2002 S. 55 Tabelle TA9 und 2004 S. 65 Tabelle TA9).

10.2.3 Teilzeitarbeit wirkt sich in allen Pensen bei Frauen im Anforderungsniveau 4 proportional berechnet zu einer Vollzeittätigkeit sogar tendenziell lohn erhöhend aus (LSE 2002 S. 28 Tabelle 8* und 2004 S. 25 Tabelle T6*; vgl. auch Urteile R. vom 30. Juni 2006 Erw. 5.2.3, I 904/05, und Z. vom 13. Februar 2006 Erw. 4.4.3, I 618/05).

10.2.4 Die Versicherte wohnt seit 1987 in der Schweiz und besitzt die Niederlassungsbewilligung C. Diese wirkt sich - entgegen der Auffassung der Vorinstanz im UV-rechtlichen Verfahren (U 303/06) - für Frauen im Anforderungsniveau 4 gegenüber dem entsprechenden, nicht nach dem Merkmal der Nationalität differenzierenden - und hier massgebenden - Totalwert lohn vermindern aus (LSE 2002 S. 59 Tabelle TA12 und 2004 S. 69 Tabelle TA12). Das von der Vorinstanz in jenem Verfahren in diesem Zusammenhang zitierte, in Erw. 10.2.1 hievore erwähnte Urteil U 420/04 Erw. 2.5.2 betraf einen Mann.

11.

Zum Einwand der Versicherten, ihr Valideneinkommen sei 17-25 % unter dem Durchschnitt gelegen, was auch beim Invalideneinkommen zu berücksichtigen sei, ist Folgendes festzuhalten:

11.1

11.1.1 Vor Eintritt des Gesundheitsschadens am 12. Oktober 2000 (Unfalldatum) verrichtete die Versicherte bei der Firma G._____ AG Montagearbeiten an Schweiss- und Schneidegeräten sowie Lötkolben; sie montierte Teile mit Pressluftschrauber und Andrücken. Ohne Eintritt des Gesundheitsschadens hätte sie im Jahre 2000 im Rahmen des 90%igen Arbeitspensums ein Jahreseinkommen von Fr. 35'178.- (inkl. 13. Monatslohn) erzielt. Als Vergleichslohn ist entgegen der Versicherten nicht der LSE-Lohn gemäss der Tabelle TA1 in der Position "Total", sondern - wie sie im UV-rechtlichen Verfahren (Prozess U 303/06) zu Recht vorbringt - der LSE-Lohn gemäss der Tabelle TA1 für Frauen im Bereich "Herstellung von elektrischen Geräten und Einrichtungen" (Sektor 2, Produktion, Ziff. 30-32) im Anforderungsniveau 4 heranzuziehen, der im Jahre 2000 bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden monatlich Fr. 3675.- (inkl. Anteil 13. Monatslohn) bzw. jährlich Fr. 44'100.- betrug. Unter Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit von 41,3 Stunden im Jahre 2000 im Sektor 2, Industrie, verarbeitendes Gewerbe (vgl. Die Volkswirtschaft Heft 9/2006 S. 90 Tabelle B9.2) resultiert ein Einkommen von Fr. 45'533.-, was umgerechnet auf ein 90%-Pensum Fr. 40'980.- ergibt. Das tatsächliche Valideneinkommen von Fr. 35'178.- lag rund 14 % darunter.

11.1.2 Im Jahre 2003 hätte sie bei der Firma G._____ AG ein rund 17 % unter dem branchenüblichen Durchschnittslohn für entsprechende Arbeiten liegendes Valideneinkommen erzielt (vgl. heutiges Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts im Verfahren U 303/06 Erw. 10.1.2).

11.2 Ein zwischen 14-17 % unter dem branchenüblichen Ansatz liegendes Erwerbseinkommen als Gesunde legt den Rückschluss nahe, dass zumindest teilweise auch invaliditätsfremde Faktoren, wie Ausländerstatus (vgl. Erw. 10.2.4 hievore), mangelhafte Ausbildung oder Sprachkenntnisse Ursache für diesen tiefen Lohn waren. Es könnten aber auch andere Faktoren wie fehlende Einsatzbereitschaft oder eine allgemein unterdurchschnittliche Entlohnung im Betrieb dafür verantwortlich sein. Letztere wären aber nicht zu beachten, weil eine invalide Person auf Grund der Schadenminderungspflicht gehalten ist, ihre Restarbeitskraft optimal zu verwerten, d.h. jenes Einkommen zu erzielen, welches ihr bei zumutbarem Einsatz realistischerweise möglich wäre (vgl. auch erwähntes Urteil U 231/05 Erw. 4.2). Gegen eine unterdurchschnittliche Entlohnung spricht, dass die Versicherte spätestens nachdem sie die Niederlassungsbewilligung erhalten hatte, in der Wahl ihres Arbeitgebers frei war (Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 [ANAG]; SR 142.20), und nach allgemeiner Erfahrung die Arbeitsstelle gewechselt hätte, wenn die Firma G._____ AG ihr aus invaliditätsfremden Gründen einen branchenunüblichen zu tiefen Lohn ausgerichtet hätte (vgl. auch Urteil K. vom 2. Februar 2006 Erw. 4.2, U 328/05).

Unter diesen Umständen hat die IV-Stelle bei der Firma G._____ AG abzuklären, welches die Gründe für den unterdurchschnittlichen Validenlohn der Versicherten waren, und hernach unter Berücksichtigung der

leidensbedingten Einschränkung über einen allfälligen Abzug vom statistischen Durchschnittslohn zu befinden (Erw. 10.1 hievor). Über die Frage, ob und bejahendenfalls in welchem Umfang ein leidensbedingter Abzug angebracht ist (BGE 129 V 475 Erw. 4.2.1, 481 Erw. 4.2.3), kann erst nach rechtsgenügender Ermittlung der unfallbedingten Arbeits(un)fähigkeit befunden werden (Erw. 6.4.3 hievor; vgl. auch Urteil Z. vom 13. Februar 2006 Erw. 4.6, I 618/05).

12.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vergleichseinkommen (Validen- und Invalideneinkommen) nicht nur zu Beginn des allfälligen Rentenanspruchs (Erw. 8.1.1 hievor), sondern auch für das Jahr 2004 (Zeitpunkt des Einspracheentscheides; BGE 129 V 224 Erw. 4.2, 169 Erw. 1) zu ermitteln sind, was IV-Stelle und Vorinstanz nicht getan haben.

13.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hat die obsiegende Beschwerdeführerin Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der IV-Stelle (Art. 159 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 135 OG). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung für das letztinstanzliche Verfahren ist damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

1.

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 12. Juli 2005 und der Einspracheentscheid vom 3. Juni 2004 aufgehoben werden und die Sache an die IV-Stelle Bern zurückgewiesen wird, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Leistungsanspruch neu verfüge.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Die IV-Stelle Bern hat der Beschwerdeführerin für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern wird über eine Parteientschädigung für das kantonale Verfahren entsprechend dem Ausgang des letztinstanzlichen Prozesses zu befinden haben.

5.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Sozialversicherungsrechtliche Abteilung, der Ausgleichskasse der Schweizer Maschinenindustrie und dem Bundesamt für Sozialversicherungen zugestellt.

Luzern, 22. November 2006

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber: